Die Landsgemeinde vom 26. April 1868

Autor(en): **Henne am Rhyn, Otto**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Innerrhoder Geschichtsfreund**

Band (Jahr): **42 (2001)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-405369

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Landsgemeinde vom 26. April 1868

Otto Henne am Rhyn

I. Begriff

«Wenn der Kukuk ruft, wenn erwachen die Lieder, wenn mit Blumen die Erde sich kleidet neu, wenn die Brünnlein springen im lieblichen Mai», da lebt nicht nur der einzelne Mensch wieder frisch auf und schüttelt die Sorgen des langen Winters von sich, sondern auch die Staatsorganismen treiben im freien Schweizerlande ihre Blüthen. Obschon in politischer Hinsicht nicht mehr zu Deutschland gehörend, ist die Schweiz dennoch das Land, in welchem sich altdeutsche Rechtsinstitute am längsten erhalten haben. Wie im alten Frankenreiche das März-, später Maifeld den Eintritt des Frühlings im Staatsleben verkündete, so wiederholen sich diese Versammlungen der Freien im Kleinen in den vielen städtischen und ländlichen Gemeinwesen, in welche das grosse Reich zerfiel.
Immer, wenn der Frühling herannahte, traten die Freien zusammen und wählten sich ihre Vorsteher und Räthe. Viele dieser Gemeinwesen verloren aber durch Kriege und Eroberungen ihre Freiheit, sie wurden mit anderen zu grösseren Staaten verschmolzen, und es dauerte lange, bis sie wieder zum Genusse bürgerlicher Rechte kamen, aber in ganz anderer, moderner Weise. Von diesem Assimilirungsprocesse machten nur wenige, durch Berge und Seen von der übrigen Welt abgeschlossene Thäler eine Ausnahme und behielten ihren altdeutschen Wahl- und Abstimmungsmodus bei. Die Landsgemeinde, in welcher derselbe seinen Ausdruck findet, ist nicht nur ein Staatsact, sondern ein Volksfest im wahren Sinne des Wortes, – es ist die Huldigung, welche das Volk jährlich seiner eigenen Freiheit und Majestät darbringt. Man hat vielfach das Wesen und den Kern der Landsgemeinde mit ihren Formen und den äusseren, sie begleitenden Umständen verwechselt. Unseres Erachtens sind aber diese theilweise veralteten und selbst fortschrittfeindlichen Formen und Umstände zu reformiren, ohne die Grundlage des Institutes anzutasten, und diese Grundlage besteht in praktischer Verwirklichung des Grundsatzes, dass das Volk in seinem Lande Herr und Meister ist und sich seine Gesetze und Behörden selbst giebt. In mehren grösseren Cantonen der Schweiz hat man bereits mehr oder weniger weit gehende Versuche gemacht, den Grundsatz der Selbstregierung mit modernen Formen zu verbinden, ganz in alter Weise aber hausen noch einige der kleineren Alpencantone, so: Uri, Glarus, die beiden Theile von Unterwalden: Ob- und Nidwalden, und die beiden Theile von Appenzell: Inner- und Ausserroden.
Das Ländchen Appenzell, aus herrlichen grünen Matten, lieblichen Hügeln und imposanten Bergen bis zum ewigen Schnee des Säntis hinauf bestehend, bildet eine Stufenfolge der abwechselndsten, von jenem Höhepunkt nach und nach immer tiefer bis in die Nähe des Rheins und Bodensees sich niedersenkenden Landschaften. Es ist ein von Natur zusammengehöriges Ganzes, das sich nach allen Seiten durch Bergabhänge ziemlich scharf von den es umgebenden Seiten

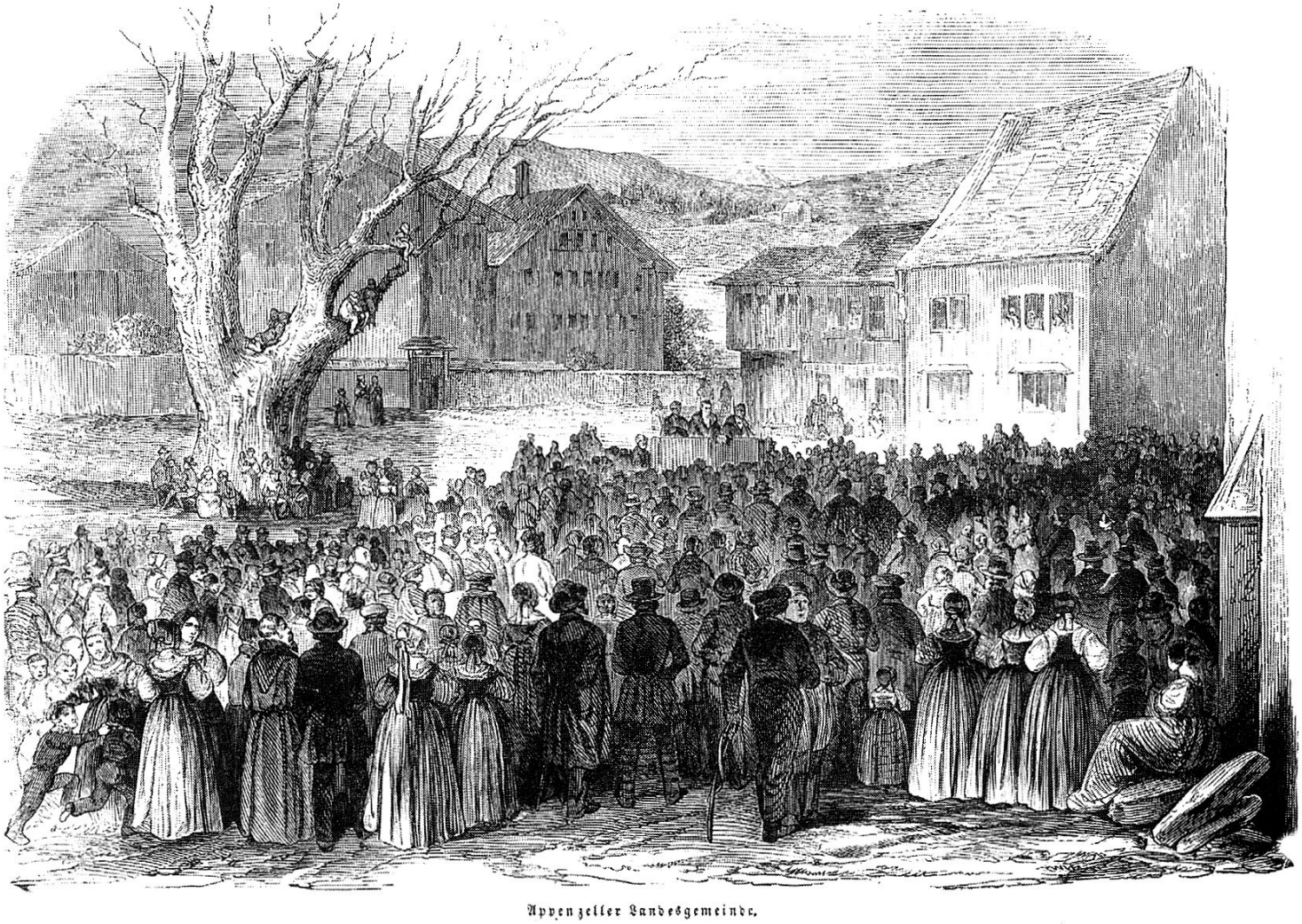

Die Landsgemeinde des Jahres 1850. Holzstich aus: Leipziger Illustrirte Zeitung. Repro Zentralbibliothek Zürich

sondert. Im Mittelalter grösstentheils dem nahen Kloster St. Gallen verschrieben, befreite sich Appenzell im Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts durch die unsterblichen Freiheitsschlachten bei Vögelinseck und am Stoss gegen den Abt und dessen Verbündete setzte sogar die ganze Nachbarschaft bis tief nach Tirol hinein durch Raubzüge in Schrecken, bis die Macht der Ritter und die bevormundende Bundesgenossenschaft der schweizerischen Cantone dem aufbrausenden Geiste der Zügellosigkeit Schranken anlegten.

Die Reformation führte im folgenden Jahrhundert den grösseren Theil des Ländchens dem neuen Glauben zu, und ohne allen Zwist und Hader lebten volle fünf Jahrzehnte die Anhänger beider Confessionen zufrieden neben einander, bis die Ränke des römischen Nuntius den Glaubensfanatismus unter den appenzellischen Katholiken gegen ihre reformirten Brüder so anzuschnüren wussten, dass eine ernste Krise hereinbrach und nur durch die 1597 erfolgte Trennung des Cantons in die katholischen inneren und die protestantischen äusseren Roden (Abtheilungen, Gemeinden, Rotten) zu beseitigen war. Seither bestehen auf diesem kleinen Fleck Erde, rings von dem grösseren (seit 1803 gebildeten) Canton St.Gallen umgeben, zwei souveraine Kleinstaaten, jeder mit tirolischer «Glaubenseinheit» und beide mit unter sich ähnlicher Verfassung. Das Gebiet dieser beiden

Stäätchen ist auf die wunderlichste Weise untereinander vermengt und verquickt, so dass Inner- und Ausserroder, wenn sie in ihre Landsgemeinden ziehen, sehr oft ihre Strassen gegenseitig durchkreuzen und einander «Guten Morgen» bieten können. Innerroden treibt nämlich einen mächtigen Keil zwischen die beiden Theile von Ausserroden «vor und hinter der Sitter», und ein District im Nordosten des Cantons, der, wie es scheint, bei der Theilung vergessen wurde, ist noch so desorganisirt, dass die dort wohnenden Katholiken Inner- und die Protestanten Ausserroder sind, obschon ihr Gebiet gar nicht ausgeschieden ist. Seitdem indessen die neue Bundesverfassung allgemeine Niederlassungs- und Glaubensfreiheit und allgemeines Stimmrecht der Schweizer eingeführt hat, verliert die Trennung immer mehr ihren Sinn, indem auch in Ausserroden Katholiken und in Innerroden Protestanten sich ansiedeln und ihr Stimmrecht ausüben dürfen.
Am letzten Sonntage im April jeden Jahres versammeln sich in jedem der beiden Halbcantone die sämmtlichen stimmberechtigten Bürger (oder wie man in den kleinen Cantonen, wo es keine Städte giebt, officiell sagt: «Landleute») auf einem bestimmten Platze zur Landsgemeinde, in Ausserroden abwechselnd zu Trogen und zu Hundwil, in Innerroden immer zu Appenzell, dem ursprünglichen Hauptorte des ganzen Cantons. Jede der beiden Landsgemeinden hat ihre Eigenthümlichkeiten. In Ausserroden ist sie weit zahlreicher, da dieser Halbcanton die mehr als vierfache Bevölkerung des andern hat, und bietet das Bild eines wohlhabenderen, gebildeteren Volkes dar. In Innerroden ist sie origineller, alterthümlicher und durch die eigenthümliche Tracht der zuschauenden Frauenwelt anziehender. Ausserdem aber bringt die Zeit oft Verhandlungsgegenstände mit sich, die in dem einen oder andern Halbcanton mehr Interesse darbieten.
Das in grösserem Masse dem Fortschritt huldigende Ausserroden hat bereits vor zehn Jahren seine Verfassung zeitgemäss reformirt und seine Landsgemeinde ist blos noch das alte Kleid eines neuen Körpers. In Innerroden dagegen ist bisher jeder Antrag auf Verbesserung beharrlich abgewiesen worden, und der Wahlspruch des dortigen, grösstentheils aus Sennen bestehenden Volkes war stets: «Nüts Neu's!» (nichts Neues!) Nachdem nun aber selbst die stabilsten Cantone, Uri und Unterwalden, dem Zeitgeist Concessionen gemacht haben, kann Appenzell-Innerroden kaum mehr zurückbleiben. Die jüngere Generation, dem Fortschritte zugeneigt, hat deshalb alle Triebfedern in Bewegung gesetzt, ihrem Ländchen nicht mehr den letzten Platz in der Stufe schweizerischer Civilisation angewiesen zu sehen, und heute, den 26. April 1868, ist der Tag, an dem sich diese Frage auf dem grossen Platze im Dorfe Appenzell entscheiden soll. Unsere Wahl fällt deshalb nicht schwer, indem in Trogen heute Geschäfte von untergeordneter Bedeutung abgesponnen werden. Frisch auf daher, nach Appenzell, wenn auch der Himmel umwölkt ist und die Sonne umsonst kämpft, ihren rechtmässigen Platz am blauen Gewölbe zu behaupten. Die Luft ist indessen warm und angenehm, der Boden trocken und schneefrei; nur die Spitzen der Berge und höheren Hügel sind noch weiss bedeckt. Herrlich grünen die Wiesen, besäet mit den goldgelben Frühlingsblumen. Unser Weg führt am hohen Ufer der Sitter, sie mehrmals überschreitend auf altersgrauen bedeckten Brücken, zuerst in der roman-

tisch-schauerlichen Schlucht von Zweibrücken, zu welcher wir auf der steilen, halsbrechenden Hundwilerleiter hinabsteigen, und dann, jenseits des weithin sichtbaren Dorfes Stein, bei der malerischen Capelle von Lank vorüber.
Die Gegend bietet die anziehendsten Scenen, bald Fels-, bald Waldpartien, und dazwischen zerstreute Weiler und Höfe mit braunen Häusern, auf deren Gesimsen Bienenstöcke prangen. Von Zeit zu Zeit begegnen uns Männer, alte und junge, im Sonntagskleide, den Cylinderhut auf dem Kopfe und einen Degen, Säbel oder Hirschfänger, – nicht etwa angeschnallt, sondern an Griff oder Scheide in den Händen tragend oder auch mit dem Regenschirm zusammengebunden; es ist dies das Symbol des freien Mannes, das seit Menschengedenken in die Landsgemeinden mitgenommen wird; doch hält man sich nicht mehr streng daran, und man sieht viele Stimmberechtigte, namentlich wenn sich nicht geborene Appenzeller sind, ohne Waffen erscheinen. Der Tag der Landsgemeinde gilt allgemein als ein Ehrentag des Volkes, und selbst die ältesten Männer lassen es sich nicht nehmen, den oft viele Stunden betragenden Weg zurückzulegen.
Endlich erreichen wir das Gebiet von Innerroden. Wir erkennen es an zweierlei Dingen: erstens an den häufigen Capellen und Bildstöcken, und zweitens leider an dem – Bettel! Vor einem Jahrzehnt war dieser Übelstand indessen noch ärger. Man konnte in Innerroden absolut keinem Kinde begegnen, ohne um den «Landsgmändchrom» (Landsgemeindekram) angegangen zu werden. Jetzt huldigt nur noch ein Teil dieser verwerflichen Unart, und zwar darunter ganz wohl gekleidete Kinder, denen man keinen Mangel ansieht, ja deren frische und fröhliche Gesichter eher das Gegentheil anzuzeigen scheinen. Die besser erzogenen aber halten sich ruhig vor ihren Häusern und verrathen damit, dass sie von vernünftigen, anständigen Eltern stammen. Auf der letzten Sitterbrücke vor dem Dorfe Appenzell, das in einem Thalkessel zwischen den emporragenden Bergeshäuptern liegt, beginnt bereits der Landsgemeindemarkt. Confect und Ellenwaaren werden auf demselben feilgeboten.
Bald sind wir nun im Dorf und Landeshauptort. Sein Inneres ist städtisch gebaut, mit aneinanderstehenden Häusern, gepflasterten Strassen und Petroleumbeleuchtung. Auf dem grössten Platze, den früher eine uralte Linde, die Zeugin der Ereignisse von Jahrhunderten, schmückte, wird die Landsgemeinde gehalten. Wie zu den Zeiten der Väter steht hier die Bühne da, bekleidet mit den Landesfarben schwarz und weiss, an ihren beiden Enden die «Schwerter der Gewalt» aufgepflanzt, ihr gegenüber eine einfache Erhöhung für die «Hauptleute» (Vorsteher, Schulzen) der einzelnen Roden und seitwärts für die Rathsmitglieder, die man, nicht sehr demokratisch, «Rathsherren» nennt.
Noch ist die Stunde der Eröffnung des Volksthings nicht gekommen, und wir durchbummeln daher den Flecken noch ein wenig. Die Strassen sind sehr belebt. Überall Verkaufslocale; Leckerbissen aller Art, Kinderspielzeug, Kleidungsstücke werden feil geboten und gekauft. An einem Laden hängt eine ganze Sennentracht in Miniatur für einen Knaben (Lederkäppchen, rothe Weste, gelbe Hosen, messingbeschlagene Träger mit darauf abgebildeten Kühen). Die Männer, die zur Landsgemeinde kamen, sind indessen nicht so gekleidet, sondern feierlich schwarz,

mit dem unvermeidlichen Cylinder. Die Frauen dagegen tragen ihr malerisches buntes Landescostüm: rothe Mütze, gold- und silberblitzendes Mieder und farben- und faltenreichen Rock. Die in Trauer befindlichen schmücken das Haupt mit einer grossen schwarzen Flügelhaube. Alles summt und schwirrt durch einander, man unterhält sich angelegentlich über die Fragen des Tages, kritisirt die Vorübergehenden, macht Geschäfte ab und fragt dem Befinden der Familie nach, wohl auch mit oft ebenso vielem Interesse jenem des lieben Viehes. Und könnten wir nun unbemerkt diesen Gesprächen lauschen, so vernähmen wir ohne Zweifel manche dankenswerthe Aufschlüsse über das Land und seine Verhältnisse.
Sonst nahmen die von der Landsgemeinde zu treffenden Wahlen an diesem Tage das ungetheilte Interesse in Anspruch. Es war von ungeheurer Wichtigkeit, wer Landammann, Landeshauptmann, Landesfähnrich (diese Ämter sind noch Überreste früherer kriegerischer Zeiten) werden sollte. Heute aber sind diese persönlichen Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung; die Frage der Verfassungsrevision beschäftigt alle Gemüther in der ergreifendsten Weise. Wird sie dem Lande zum Wohle gereichen oder nicht? Müssen wir uns dem Zeitgeiste beugen? Müssen wir Neues einführen, blos weil es Andere thun? Oder sollen wir im Fortschritt zurückbleiben, blos weil wir den Eigensinn haben, nichts Neues zu wollen? So ungefähr hören wir fragen.
Die Verfassung von Appenzell-Innerroden – fügen wir zur Erläuterung dieser Fragen bei –, eines Ländchens von zwölftausend Seelen auf sieben und einer halben Quadratstunde, die zur Hälfte von unbewohnbaren Bergen und Felsen eingenommen sind, datirt von 1829, eigentlich von mehreren Jahrhunderten her und ist die einzige der Schweiz, welche noch ganz den ursprünglichen, von der französischen Revolution nicht beeinflussten Geist verräth. Ihre grössten Übelstände (von vielen anderen zu schweigen) sind die Wahlart der Behörden und die Vermengung der Staatsgewalten. Die (nach der Landsgemeinde) oberste Behörde, der Grosse Rath, wird nämlich nicht nach der Volkszahl, sondern zu gleichen Theilen von den sieben Roden gewählt, und diese bilden nicht etwa abgegrenzte Gebietstheile, sondern jede besteht aus gewissen Anzahl von Geschlechtern, die im ganzen Lande zerstreut sind und sich zur Vornahme der ihnen zustehenden Wahlen besonders versammeln. Ferner sind die vollziehenden und richterlichen Functionen denselben Behörden übertragen, und es giebt kein von der Regierungsgewalt unabhängiges Gericht, also keines, das einem Privaten gegen den Staate Recht geben könnte und würde. Endlich ist trotz Demokratie die gesammte Verwaltung und Rechtspflege geheim und selbst ihre Resultate werden weder durch den Druck veröffentlicht, wie in allen anderen Cantonen, noch sonst gemacht.
Doch horch, – es schmettert Blechmusik, und – bum – bum – fällt die grosse Trommel dazwischen. Alles läuft zusammen, Alles rennt den festlichen Klängen entgegen. Vom Schulhause aus, das am Landsgemeindeplatz liegt, und vor welchem Recruten in Uniform mit aufgepflanztem Bajonnet Wache halten, bewegt sich die Festmusik, alle Mitglieder in schwarzer Kleidung und Hut. Es ist dies eine Neuerung in Innerroden. Bis vor wenigen Jahren war es ein Trupp Trommler und Pfeifer, die mit einem eigenthümlichen, alten, dudelnden Marsche die Beam-

ten des Landes zur Landsgemeinde abholten, jetzt ist die modernere türkische Musik an ihre Stelle getreten, die jedoch in noch weiter vorgeschrittenen Orten bereits überall der reinen Blechmusik gewichen ist.
«Und feierlich nach alter Sitte, langsam abgemessnem Schritte» ziehen die Festmusiker nach dem Rathhause, das beinahe am anderen Ende des Fleckens liegt. Nur kurzes Warten im summenden Menschenschwarme, und sie kehren zurück, – hinter ihnen in schwarzen Mänteln, wie man sie manchen Orts bei Leichenbegängnissen trägt, schreiten die Beamten: der «regierende Landammann», Herr Rechsteiner, einem alten Militär nicht unähnlich, ein freundliches und doch kräftiges röthliches Gesicht mit kurzem Schnurrbart und hoher Stirn; der Landschreiber, Herr Sonderegger, ein intelligent aussehender blasser junger Mann, trotz seiner Jugend der Führer der Revisionslustigen und Verfasser einer gut geschriebenen Broschüre dieser Tendenz; der Landweibel im schwarz und weissen Landesmantel, wie ihn früher die Diener der Gesandten sämmtlicher Cantone an der selig verstorbenen Tagsatzung trugen und damit in der Bundesstadt ein seltsames Farbenspiel darboten; hinter ihnen die Hauptleute und Rathsherren. Landammann, Schreiber und Weibel nehmen ihren Platz auf der Bühne, hinter den Schwertern der Gewalt. Der Landschreiber legt feierlich das Landesgesetzbuch, in schwarzes Leder eingebunden und mit Silber beschlagen, vor sich nieder auf die Brüstung, und es entsteht lautlose Stille unter der auf dem grossen Platze sich verbreiternden Menge der Landleute, die nach dem Beispiel des Landammanns nun alle die Häupter entblössen. Nur die die Versammlung umschwärmenden Frauen und Kinder sind keineswegs ruhig. Zwei Bundesräthe (Mitglieder der obersten schweizerischen Vollziehungsbehörde in Bern), Näff und Schenk, und Regierungsrath Saxer aus dem Nachbarcanton Sanct Gallen befinden sich bescheiden unter der zuhorchenden Menge.
Still, – jetzt beginnt die Eröffnungsrede des Landammanns, wegen seines nicht sehr starken Organs und der unruhigen Umgebung schwer zu verstehen. Und das war schade; denn sie wäre würdig, weit hin in die Lande gehört zu werden. Statt, wie gewöhnlich, sich, in Ermangelung wichtiger Geschäfte, in der ausländischen Politik umzusehen, hielt der erste Beamte des Ländchens mit edlem, männlichem Freimuthe dem Volke, das heute über seine Stellung zu verfügen hatte, einen Spiegel vor von dem, was es bisher gewesen und was es werden sollte. Es war bisher seines starren Festhaltens an althergebrachten Formen sprüchwörtlich geworden und man war rings umher geneigt, ihm jede Befähigung zum Fortschritte abzusprechen. Dieser «Verleumdung» trat der Landammann entgegen und äusserte die frohe Hoffnung, Innerroden werde dieselbe Lügen strafen. Er zeigte klar, dass die Bestrebungen, eine Verbesserung der Zustände herbeizuführen, nur das Wohl des Volkes und Landes bezwecken, dass sie keineswegs, wie Manche fürchteten, die Regierungsgewalt befestigen oder stärken, sondern vielmehr die Rechte des Volkes vermehren und sichern werden. Bisher gab das Ländchen für Armenunterstützungen (diejenigen der einzelnen Roden nicht einmal gerechnet) etwas mehr aus, als für Strassen, Erziehung, Polizei und andere gemeinnützige Unternehmungen zusammen. Solche Zustände müssen sich gründlich ändern, wenn

Appenzell-Innerroden nicht mehr als das Eldorado des Müssiggangs und des geistigen Stillstandes bezeichnet werden soll.
Auf diese in gutem Deutsch gesprochene treffliche Eröffnungsrede folgten nun die jährlichen Erneuerungswahlen sämmtlicher Beamten. Zuerst kam der «regierende Landammann» (dem in den «reinen Demokratien» immer ein «stillstehender Landammann» als Stellvertreter zur Seite steht) an die Reihe. Die Abstimmung geht nach altväterischer Weise so vor sich, dass jeder berechtigte Theilnehmer an der Versammlung zur lauten Nennung eines Namensvorschlags befugt ist, wovon indessen stets sehr mässiger Gebrauch gemacht wird. Diese Namensvorschläge werden vom Vorstande der Versammlung notirt und der Reihe nach mit dazwischen eintretenden Pausen vorgelesen. Wer für einen Vorschlag stimmt, hebt bei der Nennung desselben die rechte Hand in die Höhe, nicht selten, bei erregter Stimmung, mit dem markdurchdringenden Rufe «uff» (auf)! Diejenigen, welche nach dem Urtheile des Vorstandes und seiner Assistenten (der neben ihm stehenden Beamten) die wenigsten Stimmen auf sich vereinigen, fallen aus der Wahl und es wird zwischen den Übrigbleibenden auf's Neue abgestimmt, bis es sich nur noch um zwei Namen handelt, und wer von diesen die meisten Hände auf sich vereinigt, wird als gewählt bezeichnet. In Innerroden wird dieser Wahlact noch schleppender als anderswo, einerseits durch die Vorschrift der Verfassung, dass in der Regel nur ein Vorschlag ausfallen darf; andrerseits durch bei jedem Wahlgange übliche lange Anrede: «Hochgeachteter Herr Landammann, hochgeachtete Herren, getreuen, liebe Landleute und stimmberechtigte niedergelassene Schweizerbürger,» ein Zopf, welche die angestrebte Reform abschneiden dürfte. Da nun als regierender Landammann der bisherige, Herr Rechsteiner, auch wieder vorgeschlagen wurde, so trat er von der Bühne herab, liess sich den schwarzen Amtsmantel abnehmen, stand als einfacher Bürger da, und der Landschreiber leitete die Abstimmung. Rauschendes Mehr bestätigte aber den bisherigen Landesvorstand; man zog ihm den Mantel wieder an, und er bestieg die Bühne von Neuem. Als nun die Reihe an den Landschreiber kam, wiederholte sich der nämliche Vorgang. Der Landschreiber und der Landweibel sind die einzigen wirklich, das heisst, so besoldeten Beamten des Ländchens, dass sie von ihrem Amte leben können; diese beiden Stellen allein sind nicht blosse Ehren-, sondern auch Brodämter. Es war daher früher üblich, dass bei Erledigung derselben durch Tod, Resignation oder dergleichen die Bewerber auf die Bühne traten und das Volk um ihre Ernennung bitten durften. Dabei fielen denn oft recht klägliche und entwürdigende Scenen vor.
Der Verfasser dieser Zeilen sah selbst vor mehreren Jahren einen solchen Candidaten, dem nach Übung zu diesem Zwecke der schwarzweisse Weibelmantel umgehängt worden, auf der Bühne auf die Kniee fallen und das Volk um Gnade für seine armen «ungezogenen» (statt «unerzogenen») Kinder bitten. Man erzählt übrigens auch Witze, die bei solchen Gelegenheiten vorkamen. Jemand soll einem Weibelcandidaten zugerufen haben, er sei zu klein und schmächtig, um einen Dieb abzufassen. Dieser aber, nicht verlegen, entgegnete mit recht appenzellischer Schlagfertigkeit: «Es ged (es giebt) nüd luter dera grossa wie Du bist.»

Alle naturwüchsigen Innerroder dutzen sich nämlich und erlauben sich dies, jedoch immer seltener, bisweilen auch gegen Fremde. Ob solche Scenen sich wieder ereignen könnten, wissen wir natürlich nicht. An der heutigen Landsgemeinde kamen die beiden Stellen nicht in Frage und ihre beiden Inhaber wurden wieder gewählt, wofür sie mit ruhigen, würdigen Worten, ohne alle Kriecherei, dankten.

Gerade das Gegentheil von Bewerbung findet bisweilen bei den unbesoldeten Ämtern statt. Jeder Landmann ist nämlich verpflichtet, ihm von der Landsgemeinde übertragene Ämter anzunehmen. Es giebt kein Mittel, ihnen zu entgehen, als die Auswanderung. So hatte gerade heute ein solcher seine Demission mit der Bemerkung anzeigen lassen, er habe, um seine Wiederwahl zu verhindern, sein Haus verkauft und das Land verlassen, und so musste er ersetzt werden. Es dauerte lange, bis die für ein so kleines Gebiet sehr grosse Anzahl von elf Regierungsgliedern gewählt war, die alle ihre charakteristischen Titel führen. Es sind: die beiden Landammänner, der Landesstatthalter, der Landesseckelmeister (Finanzminister), der Landeshauptmann (Kriegsminister), der Landesbauherr (Director der Bauten), der Landesfähnrich, der Armleutenseckelmeister, der Armenleutenpfleger, der Landeszeugherr und der – Reichsvogt! Sonderbar, aber wahr: in Appenzell-Innerroden besteht das heilige römische Reich deutscher Nation dem Namen nach immer noch. Der Reichsvogt führt die Aufsicht bei – Hinrichtungen, welche bekanntlich im ehemaligen Reiche nicht ohne kaiserliche Autorität vollzogen werden durften. Es kommen solche übrigens selten mehr vor.

Endlich war die Wahlfolter beendigt und das Hauptgeschäft des Tages, die Revision, kam an die Tagesordnung. Der Landammann eröffnete über dieselbe die Discussion. Bange Erwartung lag über der Versammlung und den Zuhörern. Der Himmel hatte sich verdüstert, durch die dunkeln Heere seiner Wolken den letzten Sonnenstrahl verdrängt und einzelne Regenstropfen begannen zu fallen. Aber die Mannen der Berge liessen sich hierdurch nicht irren und harrten mit entblössten Häuptern auf dem Platze aus. Nur ein Mann übernahm die undankbare Aufgabe, gegen den Fortschritt zu sprechen; es war der College des Vorstandes der Versammlung, der «stillstehende Landammann», Herr Broger. Aber auch er wagte es nicht, die Nothwendigkeit einer Reform zu leugnen; er wollte blos Verschiebung. Seine Gründe widerlegte bündig der Rathsherr Julius Dörig (dieser Familie gehören sämmtliche Berg-Gastwirthe des Appenzellerlandes und die besten Fremdenführer an), und den Aussschlag gab eine kräftige Philippika des Landammanns Rechsteiner gegen den Schlendrian. Mit Jubel flogen sämmtliche Hände für Vornahme einer Revision in die Höhe, keine einzige dagegen, und Bravos erschallten aus dem Munde der Nichtappenzeller. Und nun folgte noch die langwierige Wahl einer Revisions-Commission von sieben Mitgliedern; sie fiel ausser dem genannten Broger auf lauter Reformfreunde. Dieser Zahl fügte dann noch jede Rode, deren Mitglieder sich nach der Landsgemeinde noch besonders versammelten, zwei weitere Mitglieder bei, so dass Innerroden einen Verfassungsrath von vierundzwanzig Mitgliedern bestitzt. Die Landsgemeinde aber schloss nach alter Übung mit dem feierlichen Eide, den sämmtliche Landleute, die Hände gen

Himmel erhoben, mit lauter Stimme nachsprachen und in welchem sie gelobten, dem Lande und seinen Gesetzen treu zu sein. Es sind dies Momente, in denen ein unwillkürlicher Schauer das Herz des Vaterlandsfreundes hebt.
Hoffen wir nun, es werde mit dem Werke der Reform erfreulicher gehen, als im Jahre 1853. Damals wurde ebenfalls die Revision beschlossen, der fertige Entwurf aber im nächsten Jahre von der Landsgemeinde verworfen. Wird die Arbeit des Verfassungsrathes eine rationelle, volksthümliche, Freiheit und Fortschritt begünstigende und stimmt ihr die nächste Landsgemeinde bei, dann werden die beiden letzten Aprilsonntage von 1868 und 1869 in der Geschichte der Ehrentage von Appenzell-Innerroden glänzen.

Unveränderter Nachdruck, erstmals erschienen in: Die Gartenlaube. Illustrirtes Familienblatt 1868, Nr. 25, S. 393-396. Die Orthographie entspricht daher nicht immer den heute gültigen Regeln. Auch konnte dem Verfasser das heutige durch neue Forschungen erschlossene Wissen nicht bekannt sein.